



SINCE 1983 • PO. BOX 15 • FONDERIE 13 • 1705 FRIBOURG • WWW.FRI-SON.CH

## STATUTEN

### **NAME**

Art. 1 Der Name Fri-Son bezeichnet einen Non-Profit-Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **HAUPTSITZ**

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

### **ZIEL**

Art. 3 Der Verein hat zum Ziel, der Öffentlichkeit neue Kreationen und zeitgenössische Bands im Bereich der Musik und anderen Kunstformen zu präsentieren.

### **MITTEL**

Art. 4 Der Verein möchte seine Ziele unter Förderung der Freiwilligenarbeit umsetzen.

### **MITGLIEDER**

Art. 5 Jede Person, die es wünscht, kann Mitglied des Vereins werden, unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstands. Sie verrichtet den in Art. 13 der vorliegenden Statuten vorgesehenen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft ist für die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch das nicht-Bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- b) durch eine schriftliche Kündigung;
- c) durch den Ausschluss durch den Vorstand;
- d) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.

Das Recht auf Berufung bei der Generalversammlung ist vorbehalten.

### **ORGANISATION**

Art. 6 Die Organe des Vereins umfassen:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **GENERALVERSAMMLUNG**

Art. 7 Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern beschrieben in Art. 5 der vorliegenden Statuten zusammen.

Es haben ausschliesslich diejenigen Personen das Recht abzustimmen, die ihren Mitgliederbeitrag bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres einbezahlt haben

(Beispiel: stimmberechtigt für die GV im Jahr 2020 sind alle Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bis zum 31.12.2019 bezahlt haben).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse anhand der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen.

Sie versammelt sich mindestens einmal pro Jahr (spätestens Ende des ersten Trimesters) auf Einladung des Vorstands. Eine Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn ein Fünftel des Vorstandes dies verlangt.

Eine schriftliche Einladung sowie die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zugestellt werden.

Die Generalversammlung kann nur Entscheidungen zu in der Tagesordnung genannten Themen treffen. Individuelle Anliegen müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

- Art. 8 Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen:
- a) Definition der kulturellen Ziele des Vereins;
  - b) Wahl des Vorstands;
  - c) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - d) Genehmigung der Revisionsstelle auf Vorschlag des Vorstands;
  - e) Regelung von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Organen des Vereins;
  - f) Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle

#### **DER VORSTAND**

- Art. 9 Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf freiwilligen Personen zusammen, die von der Generalversammlung gewählt und jährlich bestätigt werden. Er setzt sich aus sich selbst zusammen.

- Art. 10 Der Vorstand hat die folgenden Funktionen:
- a) Verfolgen der Ziele und Ausarbeitung der Strategie des Vereins;
  - b) Repräsentation des Vereins vor den Behörden und nach aussen;
  - c) Konzeption und Überwachung der Finanzen;
  - d) Einladung zu und Organisation von der Generalversammlung;
  - e) Definition der Aufgaben der Mitarbeitenden und Einstellung des festangestellten Personals.

Der Vorstand ist befugt, punktuelle Unterstützung von jeder Person zu erhalten, die zu seinen Aktionen beitragen kann (erweiterter Vorstand).

#### **BUCHHALTUNG**

- Art. 11 Die/der Buchhalter\*in sorgt für die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung des Vereins. Die Konten werden am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und von der/dem Buchhalter\*in unterzeichnet. Sie werden anschliessend von einer Treuhänderschaft überprüft.

#### **RESSOURCEN UND VERANTWORTLICHKEITEN**

- Art. 12 Die Ressourcen des Vereins beinhalten:
- a) die Einnahmen bei den Veranstaltungen;
  - b) die Mitgliederbeiträge;
  - c) die Subventionen der Behörden;
  - d) Spenden und Legate;
  - e) Sponsoring.

- Art. 13 Der jährliche Mitgliederbeitrag ist auf CHF 50.- festgelegt.

Art. 14 Der Verein wird durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet, vorbehaltlich der kollegialen Zustimmung des Vorstands.

Art. 15 Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung für die finanziellen Engagements des Vereins befreit. Die Schulden des Vereins sind ausschliesslich durch das Vereinsvermögen zu decken.

#### **ÄNDERUNGEN DER STATUTEN**

Art. 16 Die vorliegenden Statuten können jederzeit geändert werden. Die Änderungen müssen von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder akzeptiert werden. Die Änderungsvorschläge müssen in der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt sein und die Mitglieder müssen einen Monat vor dieser Generalversammlung eingeladen werden.

#### **AUFLÖSUNG**

Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, unter Vorbehalt der imperativen gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitglieder müssen innerhalb eines Monats eingeladen werden.

Art. 18 Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen an Freiburger Vereine mit ähnlichen Zielen übertragen.

#### **NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Art. 21 Der Verein verpflichtet sich, seine Ziele im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen.

#### **AUFHEBUNG UND INKRAFTTRETEN**

Art. 20 Die vorliegenden Statuten treten am 17. September 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. März 2014.

Genehmigt von der Generalversammlung, Fribourg, den 17.09.2018

Im Namen des Vorstands

Daniel Monney



Lionel Walter

